

# **Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Grube über die Benutzung der Räume des „Haus des Gastes“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grube vom 04.12.2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung regelt die Vergabe und Benutzung des der Räume im "Haus des Gastes" in Grube, Wenddorf.

Das "Haus des Gastes" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grube. Es dient vorrangig der Intensivierung und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Darüber hinaus können die Räume an Gruber Personen (natürliche und juristische) für andere Zwecke vergeben werden.

## **§ 2 Vergabe**

Für die Vergabe der Räume gelten folgende Regelungen:

Die Vergabe der Räume und die Festlegung der Benutzungszeiten erfolgt durch die Amtsverwaltung Grube oder, wenn diese nicht erreichbar ist, durch den Bürgermeister der Gemeinde Grube. Dabei sollen Terminwünsche entsprechend der folgenden Rangfolge berücksichtigt werden:

1. Nutzung durch Einrichtungen des Amtes Grube, der Schule oder der amtsangehörigen Gemeinden
2. Nutzung durch Organisationen und Vereine
3. Nutzung durch Privatpersonen
4. Nutzung durch juristische Personen sowie durch Nutzer, bei deren Nutzung der Räume Einnahmen (u.a. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern, durch den Verkauf von Waren), erzielt werden

Die Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Bereich der Gemeinde Grube haben, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Der Nutzungswunsch soll mindestens eine Woche vor dem Termin angemeldet werden. Bereits angemeldete Veranstaltungen haben Vorrang.

## **§ 3 Benutzungsgebühr**

(1) Für die Überlassung der Räume (einschl. Toilettenräume) werden von den Nutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- a) Nutzung durch Einrichtungen des Amtes Grube, der Schule oder der amtsangehörigen Gemeinden

Einrichtungen des Amtes Grube, der Schule und der amtsangehörigen Gemeinden können die Räume kostenlos nutzen.

- b) Nutzung durch Vereine und Organisationen

Vereine und Organisationen, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Grube haben, können die Räume kostenlos nutzen, soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden.

Vereine und Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Grube, aber innerhalb des Amtes Grube haben, zahlen 100,- Euro pro Veranstaltung, soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden.

Andere Vereine und Organisationen zahlen für jede Veranstaltung 200,- Euro, soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden.

- c) Nutzung durch Privatpersonen und juristische Personen

Personen zahlen pro Veranstaltung 200,- Euro, soweit bei der Nutzung der Räume keine Einnahmen erzielt werden.

d) Nutzung durch Personen sowie Organisationen und Vereine, bei deren Nutzung der Räume Einnahmen erzielt werden

Werden bei der Nutzung der Räume durch Personen sowie Organisationen und Vereine Einnahmen erzielt, so ist pro Veranstaltung eine Gebühr von 200,-- Euro pro Tag zu zahlen.

- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr ganz oder teilweise zu verzichten, sofern die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Für nicht durchgeführte Veranstaltungen wird die Hälfte der bereits gezahlten Gebühren erstattet.

**§ 4 Kautio**

- (1) Bei allen Veranstaltungen von Privatpersonen und bei Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, wird für eventuell eintretende Beschädigungen und Verschmutzungen eine Kautio in Höhe von 100,-- Euro erhoben.
- (2) Die Rückzahlung der Kautio wird nur vorgenommen, wenn eine abschließende Besichtigung stattgefunden hat und keine Beanstandungen (Beschädigungen oder Verschmutzungen) vorliegen.

**§ 5 Reinigung**

Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Die weitergehende Reinigung der Räume wird durch die Gemeinde Grube vorgenommen. Die Reinigung ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Sofern sich durch eine erhebliche Verschmutzung ein darüber hinausgehender Reinigungsaufwand ergibt, hat der Benutzer die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. Eine Verrechnung mit der Kautio kann vorgenommen werden. Für die Entsorgung des während der Veranstaltung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen etc.) hat der Benutzer zu sorgen.

**§ 6 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kautio sind bei der Anmeldung der Veranstaltung zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, die Benutzer und diejenigen, die die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7 Haftung und Störungen**

- (1) Die Gemeinde Grube überlässt den Benutzern die Räume ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
- (2) Die Hausordnung des "Haus des Gastes" ist zu beachten.
- (3) Die Benutzer haften für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden in unbeschränktem Umfang, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Grube unverzüglich anzuzeigen. Die von Benutzern eingezahlte Kautio wird auf die Schadenshöhe angerechnet.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde Grube und der von ihr beauftragten Personen für Schäden jeglicher Art, die den Benutzern (einschließlich der Besucher) aus der Benutzung der Räume - insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände - erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Grube übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Grube von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume und überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden.
- (6) Wird festgestellt, dass es bei der Benutzung der Räume zu erheblichen Störungen gekommen ist, kann die Gemeinde Grube die zukünftige Benutzung für die betreffenden Personen, Vereine und Organisationen untersagen (Verwirkung des Benutzungsrechtes).

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt: Grube, den 15.12.2003 (Siegel) Volker Paasch  
(Bürgermeister)